

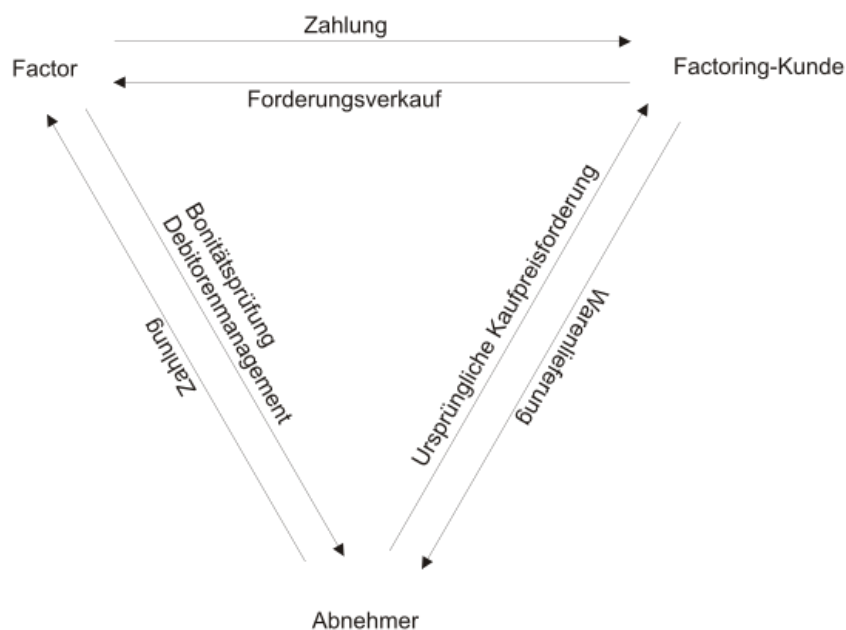
# Factoring

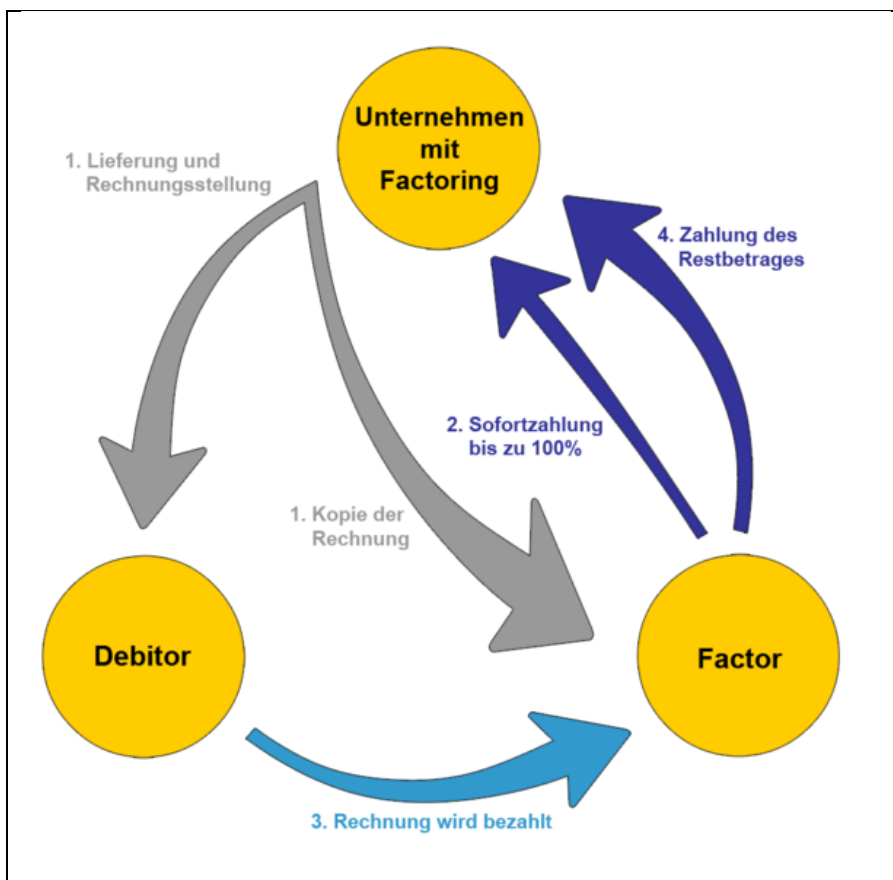
**Factoring** ([Lateinisch](#) factura, „Rechnung“) ist ein [Anglizismus](#) für die gewerbliche, revolvingierende Übertragung von [Forderungen](#) eines [Unternehmens](#) ([Lieferant](#), [Kreditor](#)) gegen einen oder mehrere Forderungsschuldner ([Debitor](#)) vor Fälligkeit an ein [Kreditinstitut](#) oder ein Spezialinstitut (Factor). Beim *echten Factoring* werden die Forderungen mit dem Risiko des Forderungsausfalls an den Factor übertragen, beim *unechten Factoring* verbleibt dieses [Delkredererisiko](#) beim Lieferanten. In beiden Fällen haftet der Lieferant für den Rechtsbestand der Forderungen, trägt also weiterhin das [Veritätsrisiko](#).

Factoring ist als [Finanzdienstleistung](#) eine Finanzierungsquelle für mittelständische Unternehmen, die deren umsatzkongruenter Betriebsmittelfinanzierung dient. Durch echtes Factoring verkürzen sie ihre Bilanz um Forderungen und Verbindlichkeiten und verbessern ihre [Liquiditätssituation](#) und [Eigenkapitalquote](#). Außerdem werden sie von den administrativen Aufgaben des Debitorenmanagements befreit. Beteiligte sind der Lieferant ([Kreditor](#)), der seine „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ an einen Factor (Kreditinstitut, insbesondere Factor-Bank) verkauft, und der Forderungsschuldner (Debitor; dieser wird auch Anschlusskunde, Anschlussfirma, Klient oder Anwender genannt).

Vorläufer des neuzeitlichen Factoring fanden sich bereits bei den [Babyloniern](#) und [Fuggern](#). Als 1771 der schwedische Ökonom John Hartman Eberhardt den Begriff Delkreder definierte („Delkreder ist das vom Kommissionär zu übernehmende Risiko der Kreditwürdigkeit des Käufers oder dessen Fähigkeit, seine Schulden fristgerecht zurückzuzahlen“),<sup>[1]</sup> wurde bereits seit langem das Factoring-Verfahren praktiziert. Bereits 1677 gab es in London 38 registrierte „Blackwell Hall“-Factors.<sup>[2]</sup> In den USA begann die Textilindustrie 1890 mit ersten organisierten Factoring-Transaktionen. Die neuzeitliche, systematische Finanzierungsform des Factoring stammt daher aus den USA. Erste gesetzliche Regelungen, die die Benachrichtigungspflicht betrafen, erfolgten hier im September 1949.<sup>[3]</sup> In den USA wird unter Factoring nur das echte Factoring verstanden,<sup>[4]</sup> während das unechte Factoring dort als „accounts receivable financing“ bezeichnet wird. Das moderne Factoring gelangte im November 1960 aus den USA zurück nach England.<sup>[5]</sup>

In Deutschland soll der erste Factor-Vertrag 1958 durch die [Mittelrheinische Kreditbank Dr. Horbach & Co. KG](#) (Mainz) abgeschlossen worden sein.<sup>[6][7]</sup> Zu jener Zeit gab es erkennbar lediglich eine deutschsprachige Publikation zum Thema.<sup>[8]</sup> Der Deutsche Factoring-Verband e. V. wurde im Juli 1974 gegründet. Er sah sich und seine Mitglieder noch mit gravierenden Rechtshindernissen konfrontiert, die eine Verbreitung dieser Finanzierungsform erschwerten.





## Rechtsgrundlagen

In Deutschland setzte sich das aus den USA stammende, neuzeitliche Factoring erst seit 1978 durch, nachdem vom [BGH](#) zwei bislang ungeklärte wesentliche Rechtsfragen entschieden worden waren. Der BGH erlaubte im Urteil vom Juni 1978<sup>[9]</sup> dem Vorbehaltskäufer von Waren, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf – nochmals – im Rahmen des *echten Factoring* an einen Factor zu verkaufen und abzutreten. Durch die auf kaufrechtlicher Grundlage vollzogene Abtretung würden beim echten Factoring keine neu begründeten Schulden gesichert, sondern es werde ein Vermögenswertaustausch (Forderungen gegen Bargeld) vorgenommen. Das Abtretungsverbot sei hingegen dahin auszulegen, zusätzlich zu dem gewährten Warenkredit durch Sicherungszession Geldkredit in Anspruch zu nehmen. Bereits ein Jahr zuvor hatte der BGH die [Sittenwidrigkeit](#) des echten Factorings durch die Kollision mit Vorausabtretungen aufgrund eines verlängerten [Eigentumsvorbehalts](#) verneint.<sup>[10]</sup> Im Umkehrschluss kollidiert allerdings das *unechte Factoring* mit Vorausabtretungen, ist deshalb sittenwidrig und unterliegt einem etwaigen Abtretungsverbot. Das unechte Factoring bringt den Factoring-Kunden in das Dilemma, entweder dem Vorbehaltsverkäufer (also seinem Lieferanten) das Factoring mitzuteilen, da dessen verlängerter Eigentumsvorbehalt in diesem Falle ins Leere gehen würde (Vertragsbruch), und dadurch dem Risiko ausgesetzt zu sein, nicht beliefert zu werden, oder sich wegen [Betrugs](#) nach [§ 263 StGB](#) strafbar zu machen, da er konkludent über die Tatsache getäuscht hätte, dass ihm die Forderung aufgrund des Factorings nicht mehr zusteht. Diese Situation wird durch die Rechtsprechung als nicht hinnehmbar und infolgedessen sittenwidrig angesehen. Beim Zusammentreffen von Globalzession oder unechtem Factoring mit verlängertem Eigentumsvorbehalt sind die beiden erstgenannten Sicherungsmittel daher ungeachtet des [Prioritätsprinzips](#) unwirksam.

Factoring ist in Deutschland und zumeist international nicht ausdrücklich zivilrechtlich geregelt; vielmehr handelt es sich um einen verkehrstypischen, nicht normierten Vertrag<sup>[11]</sup> [praeter legem](#); es handelt sich um einen Rechtskauf nach [§ 453](#) BGB.<sup>[12]</sup> Eine Veritätshaftung des Verkäufers beim Factoring ergibt sich kaufrechtlich aus [§ 311a](#) Abs. 2 Satz 1 BGB, wenn die verkaufte Forderung nicht besteht, nicht abtretbar ist oder einem Dritten zusteht.<sup>[13]</sup> Da es sich beim Factoring um einen Gattungskauf handelt, kann eine mängelbehaf-tete Forderung durch eine mängelfreie ersetzt werden.

Üblich sind ein Rahmenvertrag und nachfolgende einzelne Ausführungsverträge. Der Rahmenvertrag regelt die schuldrechtlichen Grundlagen zwischen den Parteien und wird meist mit einer [Globalzession](#) verbunden, während die Ausführungsverträge die konkreten Forderungsankäufe und damit die Kausalgeschäfte der Forderungsübertragungen beinhalten.<sup>[14]</sup> Wird eine Forderung im Rahmen des Factoring verkauft, dann besteht das Verfügungsgeschäft des Kaufvertrags in deren [Abtretung](#) nach den [§§ 398](#) ff. BGB.<sup>[15]</sup> Folglich gilt auch Abtretungsrecht, insbesondere die [§§ 401](#) BGB (Forderungsübergang mit sämtlichen Nebenrechten), [§ 404](#) BGB (Übertragung der Forderung mit Einwendungen des Forderungsschuldners) und [§ 409](#) BGB (Abtretungsanzeige). Beim *unechten Factoring* besteht das Verfügungsgeschäft nicht aus der Abtretung der Forderung, sondern in einer Kreditgewährung (Debitorenbuchhaltung, Inkassoauftrag) durch den Factor.<sup>[16]</sup>

Der EuGH vertritt seinem Urteil vom 26. Juni 2003<sup>[17]</sup> ebenfalls die Auffassung, dass beim echten Factoring der Factor das Ausfallrisiko übernimmt und damit seinen Kunden vom Risiko der Nichterfüllung entlastet. Die Abgrenzung zwischen Kauf und Darlehen ist nach der Rechtsprechung im jeweiligen Einzelfall aufgrund einer Gesamtbetrachtung der vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen. Dabei hat der [BFH](#) analog zu einer Forfaitierung von Leasingforderungen im Wesentlichen auf das Bonitätsrisiko des Abtretenden abgestellt. Von einem Kauf sei auszugehen, wenn das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Forderungen (Bonitätsrisiko) auf den Erwerber übergehe, insoweit also keine Möglichkeit des [Regresses](#) bestehe.<sup>[18]</sup> Die Zahlung des „Kaufpreises“ stellt beim unechten Factoring lediglich eine bloße [Vorfinanzierung](#) der Forderungen dar, deren Abtretung nur erfüllungshalber erfolgt ([§ 364](#) Abs. 2 BGB). In diesem Fall liegt ein [Darlehensverhältnis](#) vor.<sup>[19]</sup>

Bei einer [ABS-Gestaltung](#) sei entscheidend, ob der „Originator“ als Veräußerer der Forderungen auch das Bonitätsrisiko auf den Zedenten übertragen habe,<sup>[20]</sup> wie dies beim so genannten „true sale“ der Fall ist.

Sowohl echtes als auch unechtes Factoring sind bankrechtlich nach [§ 19](#) Abs. 5 KWG als Kreditgeschäfte zu qualifizieren. [Kreditnehmer](#) beim echten Factoring ist der Schuldner der erworbenen Forderung, beim unechten Factoring der Lieferant. Nach der [Legaldefinition](#) des [§ 19](#) Abs. 5 KWG ist beim entgeltlichen Erwerb von Forderungen der Veräußerer als Kreditnehmer anzusehen, wenn er für die Erfüllung der Forderungen einzustehen hat oder sie zurückerwerben muss. Das ist beim unechten Factoring der Fall. Bei echtem Factoring gilt der Forderungsschuldner als Kreditnehmer. Factoring ist eine Finanzdienstleistung nach [§ 1](#) Ia 2 Nr. 9 KWG.

## Abwicklung

Die Gebühren des Factors setzen sich in der Regel aus einer Factoring-Gebühr auf den Umsatz und aus Zinsen für die in Anspruch genommene [Liquidität](#) zusammen. Die Factoring-Gebühr rechtfertigt sich im Wesentlichen durch das vom Factor übernommene Ausfallrisiko der Abnehmer ([Delkredere](#)) aus dem zu Grunde liegenden regresslosen Kauf und aus dem übernommenen Servicing im Bereich der Buchhaltung und dem [Inkasso](#). Als Zinskondition wird meist, entsprechend der durchschnittlichen [Forderungslaufzeit](#), eine [Marge](#) auf den 3-Monats-[EURIBOR](#) vereinbart.

Der Factor bildet Sicherheitseinbehalte, um Abzüge der Abnehmer und [Veritätsrisiken](#) der Abnehmer abzudecken. Für Skonti und anderen Sofortabzüge wie z. B. Gutschriften und Belastungen aus Retouren und Reklamationen wird ein sogenannter Kaufpreiseinbehalt gebildet. Dieser wird in Abhängigkeit von dem angekauften Forderungsbestandes auf täglicher Basis gebildet und liegt meist zwischen 10% und 20%. Es können außerdem zusätzliche Einbehalte für Gegenforderungen der Abnehmer und andere Veritätsrisiken wie z. B. [Gewährleistungsverpflichtungen](#) gebildet werden. Diese werden unabhängig von der Höhe des jeweils angekauften Forderungsbestandes gebildet. Beispielhaft sind Ansprüche der Abnehmer auf Zahlungen eines Jahresboni oder eines [Werbekostenzuschusses](#) zu erwähnen, welche nicht mit Zahlung der jeweiligen Forderungen verrechnet werden.

### **Kernfunktionen und Nebeneffekte von Factoring**

Die Kernfunktionen von Factoring sind die Finanzierung, die Delkredereübernahme und die Übernahme von Dienstleistungen durch den Factor. Auf Grundlage des Forderungsankaufs stellt der Factor in der Regel eine Vorauszahlung in Höhe von 80 bis 90 Prozent des Forderungsbetrags dem Anschlusskunden zur Verfügung (Finanzierungsfunktion). Durch den regresslosen Forderungsverkauf geht das Ausfallrisiko ([Delkredere](#)) auf den Factor über (echtes Factoring, true sale). Dadurch ist der Forderungsverkäufer zu 100 Prozent vor Forderungsausfällen gesichert. Des Weiteren übernimmt der Factor auch das Debitorenmanagement für seinen Anschlusskunden (Full-Service-Factoring). Hierzu gehören die [Debitorenbuchhaltung](#), das [Mahnwesen](#) und das [Inkasso](#).

Infolge des regresslosen Kaufs der Forderungen sind diese nicht mehr in der Bilanz der Factoring-Kunden zu aktivieren. Bei einer gleichzeitigen Reduzierung von Verbindlichkeiten ergibt sich damit cet. par. insgesamt eine [Bilanzverkürzung](#) bei dem Factoring-Kunden. Dies führt bei unverändertem [Eigenkapital](#) zu einer höheren [Eigenkapitalquote](#) und damit ggf. zu einem besseren (Bank-) [Rating](#). Durch eine bessere Ratingeinstufung können damit durch Factoring ggf. auch bessere Kreditkonditionen bei anderen [Fremdkapitalgebern](#) erzielt werden.

### **Zusammensetzung der Kosten beim Factoring**

Aus diesen Parametern berechnen sich die Kosten für Factoring:

- Factorabler [Brutto-Jahresumsatz](#)
- Finanzierungslinie (angekaufte Forderungen x Bevorschussungsquote)
- Anzahl Kunden
- Anzahl Rechnungen
- Umfang der übernommenen Dienstleistung (Full-Service Factoring oder Inhouse-Factoring)
- Wird eine Kreditversicherung übernommen (Zwei-Vertrags-Modell oder Ein-Vertrags-Modell)
- Kosten und Nutzen des Verfahrens

Im Factoringverfahren entstehen Kosten durch die Factoringgebühr, den Vorfinanzierungszinssatz und die Delkredereprüfung. Die Factoringgebühr wird auf den (Brutto-) Umsatz erhoben und bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 0,25 bis 1,0%. Tendenziell gilt: Je größer der Jahresumsatz ist, desto niedriger ist die Gebühr. Bei Gesellschaften mit weniger als 2.500 Tsd. € Jahresumsatz kann die Factoringgebühr auch weit über 1,0% liegen.

Der Vorfinanzierungszinssatz wird auf den effektiven Vorfinanzierungszeitraum erhoben und wird auch forderungsgenau abgerechnet. Bei einer Forderungslaufzeit von z. B. 38 Tagen fällt der Zins auf die Bevorschussung von genau 38 Tagen an. Übliche Zinssätze liegen zwischen 4,0 und 8,0% und sind meistens an einen Referenzzinssatz (z. B. 3M-EURIBOR) gekoppelt. Tendenziell ist der Zins umso niedriger, je besser die Bonität des Kunden ist. Die Delkredereprüfung umfasst die Kreditprüfung der jeweiligen Debitoren. Sie fällt jährlich pro Debitor an und bewegt sich zwischen 20 € und 60 € pro Debitor und Jahr.

Der Nutzen des Verfahrens entsteht durch den Einsatz der Liquidität. Durch den Einsatz des Factoring erfolgt zunächst ein Aktivtausch (Forderung gegen Geld). Durch den Einsatz der Liquidität können bzw. sollten sich folgende Effekte ergeben:

Wird die Liquidität zur Skontierung im Einkauf verwendet, dann stehen den Kosten des Verfahrens die [Skontoerträge](#) gegenüber. Die effektive Verzinsung des Factoringverfahrens sollte damit niedriger liegen als der vergleichbare [Lieferantenkredit](#). Typische Verzinsungen eines Lieferantenkredits liegen zwischen 20 und 60%/Jahr.

Durch die Skontierung und die Tilgung reduziert sich die Bilanzsumme bzw. es verkürzt sich die Bilanz. Durch diese Verkürzung steigt die Eigenkapitalquote.

## **Factoring-Formen nach dem Leistungsumfang**

### **Echtes und unechtes Factoring**

Als *echtes Factoring* wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem der Factor das Delkredererisiko übernimmt. Dagegen wird Factoring ohne Übernahme dieses Risikos als *unechtes Factoring* bezeichnet. Das unechte Factoring wird in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend als [Darlehen](#) angesehen, die Abtretung der Forderung erfolgt zur Sicherung des Kredits (also der bezahlten Summe für die Forderung) und zugleich erfüllungshalber (sofern die Forderung tatsächlich eingezogen werden kann). In Deutschland wird überwiegend echtes Factoring praktiziert.

### **Fälligkeits-Factoring (Maturity Factoring)**

Factoring-Variante, bei der der Factoring-Kunde die Vorteile der vollständigen Risikoabsicherung und der Entlastung beim Debitorenmanagement nutzt, aber auf die sofortige Regulierung des Kaufpreises verzichtet.

### **Inhouse-Factoring (auch Bulk-Factoring oder Eigenservice-Factoring)**

Der Factor übernimmt zwar das Delkredererisiko, schränkt seine Dienstleistungen aber stark ein. Die Debitorenbuchhaltung einschl. Mahnwesen verbleibt beim Kunden. Lediglich nach Abschluss des außergerichtlichen Mahnverfahrens wird der Factor mit dem Einzug der Forderung beauftragt.

## **Factoring-Formen nach der Art der Forderungsabtretung**

### **Auswahl-Factoring (Selektives Factoring, Ausschnitts-Factoring)**

Im Normalfall werden von dem Factoring-Vertrag Forderungen gegenüber allen Abnehmern mit einigen Ausnahmen erfasst. Gründe für Ausnahmen können z. B. Gegenforderungen, schnelle Zahler, Debitoren mit einem Forderungsverkaufsverbot, Kunden, die nach VOB oder mit Anzahlungen arbeiten, Privatkunden oder Kunden im Ausland sein. Beim Auswahl-Factoring wird die Zusammenarbeit im Vorfeld auf bestimmte Debitoren beschränkt.

### **Offenes Factoring (Notification Factoring)**

Beim offenen Factoring wird der Debitor über die Abtretung der Forderung informiert. Zahlungen auf die Forderung sind dann mit schuldbefreiender Wirkung i. d. R. nur an das Factoring-Unternehmen möglich.

## **Stilles Factoring**

Beim stillen Factoring wird der Debitor nicht über die Abtretung und den Verkauf der Forderung informiert, sie bleibt für ihn unsichtbar. Das Risiko für den Factor liegt hier in der fehlenden Möglichkeit zur Verifizierung der Forderung, so dass ein Kunde in betrügerischer Absicht nicht existente Forderungen zum Ankauf anbieten könnte. Folglich wird eine Factoring-Gesellschaft beim stillen Verfahren nur mit einwandfreien Adressen zusammenarbeiten. Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dürfte dann eine Verstärkung der Sicherheiten die Folge sein.

## **Halb-offenes Factoring**

Beim halb-offenen Factoring wird der Debitor nicht über die Forderungsabtretung informiert, man nennt ihm aber ein Zahlkonto bzw. eine Bankverbindung, an die er zu zahlen hat, die dem Factor gehört. So wird sichergestellt, dass der Zahlungsrückfluss möglichst direkt den Forderungsinhaber erreicht.

Es gibt noch weitere Verfahrensweisen im halb-offenen Factoring, zum Beispiel dann, wenn die Debitoren mit Scheck zahlen.

## **Sonderformen**

### **VOB-Factoring**

Ist eine Speziallösung für Handwerksbetriebe sowie Unternehmen aus dem Bereich des Baunebengewerbes, die Bauausführungen auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) stellen. Rechnungen nach VOB, sowie Teil- und Abschlagszahlungen, können hierdurch in ein Factoring gebracht werden. Um eventuell auftretende Rückvergütungen die durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen gewährleistet sind aufzufangen, wird in den meisten Fällen von den ersten Auszahlungen ein Sonderdepot angespart. Dieses Sonderdepot hat in aller Regel eine Höhe von 5-15 Prozent des gesamt Brutto-Umsatzes vom Unternehmen.

### **Einzelfactoring**

Mittlerweile sind Finanzdienstleister auf dem Markt, die den Unternehmen die Möglichkeit bieten, durch den Verkauf einzelner Forderungen ihren kurzfristigen Kapitalbedarf zu decken.

Beim Einzelfactoring oder Einzelforderungsverkauf ist die Geschäftsgrundlage ein unverbindlicher und kostenfreier Kooperationsvertrag. Es entstehen keine Fixkosten, das Unternehmen entscheidet selbst, welche Forderung es verkaufen möchte. Innerhalb kürzester Zeit wird der fällige Betrag überwiesen und verbessert sofort die Liquidität des Unternehmens. Wie beim klassischen Factoring sind das Delkredererisiko (Forderungsausfallrisiko) und die Übernahme des Inkassos in den Gebühren des Finanzdienstleisters enthalten. Das Einzelfactoring ist deshalb eine flexible und kostengünstige Finanzierungsalternative bei gleichzeitig größtmöglicher Unabhängigkeit von Dritten. Das vorher in Forderungen gebundene Kapital steht dem Unternehmen völlig frei und verwendungsunabhängig zur Verfügung. Im Einzelfactoring wird darüber hinaus die Möglichkeit angeboten, Verbindlichkeiten mit den eigenen Forderungen zu verrechnen.

### **Mietfactoring**

Eine spezielle Form des Einzelfactorings ist Mietfactoring bei [Mietausfällen](#). Der Vermieter erhält dadurch die Möglichkeit, rückständige oder ausbleibende Mietforderungen unter definierten Bedingungen an die Factoringgesellschaft abzutreten. Als Gegenleistung erhält der Vermieter den Kaufpreis der Forderungen. Dieser Kaufpreis entspricht dem Betrag der tatsächlich bestehenden, offenen Mietforderung. Das Risiko, dass die Forderung mangels Masse nicht mehr realisiert werden kann, geht komplett auf das Factoringunternehmen über.



## Anwalts- und Steuerberaterfactoring

Durch die Änderung der Berufsordnung für Anwälte (BRAO), des Steuerberatungsgesetzes (§ 64 (2) StBerG) und der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) wurde diesen Berufsgruppen die Möglichkeit des Factoring ermöglicht. Infolge dieser Änderung wurden konkurrierende Anbieter für die Zielgruppen Anwälte und steuerberatende Berufe gegründet. Zustimmungsbefähigt ist die Abtretung/Verkauf der Honorarforderung eines Mandanten an "Dritte", wie z. B. Factoringunternehmen des Mittelstands und Banken. Ohne Zustimmung des Mandanten können Honorarforderungen von Berufsträger an Berufsträger abgetreten werden. So kann ein Steuerberater beispielsweise an einen Rechtsanwalt abtreten, ohne dass er hierfür die Zustimmung des Mandanten benötigt.

## Reverse-Factoring

Wie der Name schon andeutet, handelt es sich dabei um ein quasi „umgekehrtes“ Factoring. Im Gegensatz zum klassischen Verfahren, bei dem der Factor von seinen Kunden Forderungen gegenüber deren Abnehmern ankauft und vorfinanziert, zielt Reverse-Factoring auf die Lieferantenseite. Initiator ist in diesem Fall der Abnehmer, der auf diese Weise in den Genuss längerer [Zahlungsziele](#) gelangt. Er schließt mit der Factoringgesellschaft einen Rahmenvertrag ab, in dem sich der Factor verpflichtet, die Forderungen des Lieferanten vorzufinanzieren. Lieferant und Factoringgesellschaft unterzeichnen daraufhin ihrerseits einen ergänzenden Vertrag, der lediglich die Forderungen gegenüber dem Initiator umfasst. Die Factoringgesellschaft überweist den entsprechenden Betrag sofort bei Erhalt oder bei [Fälligkeit](#) der Rechnung an den Lieferanten.

Auch beim umgekehrten Factoring besteht die Möglichkeit, dass der Factor das Delkredererisiko übernimmt. In diesem Fall nennt man das Modell häufig auch „Confirming“, ein Ausdruck, der allerdings mittlerweile von der [Santander-Bank](#) in Beschlag genommen worden ist und als Markenname für ein entsprechendes Eigenprodukt genutzt wird.

Umgekehrtes Factoring hilft vor allem [kleinen und mittleren Unternehmen](#) bei der im Einkauf strategisch wichtigen Gestaltung flexibler Zahlungsziele. Internationales Reverse-Factoring hat sich mittlerweile zu einem bedeutenden Zahlungsinstrument im [Außenhandel](#) entwickelt, das teilweise an die Stelle des [Akkreditivs](#) (*Letter of Credit*) getreten ist, weil es sich einfacher und zeitsparender handhaben lässt und (im Falle des *Confirming*) ähnliche Sicherheiten bietet.

Das Modell des Reverse-Factoring ist vor ca. 20 Jahren in [Spanien](#) unter der Bezeichnung *Pago Certificado* („zertifizierte Zahlung“) entstanden und hat sich mit der starken internationalen Expansion der spanischen Großbanken in den letzten Jahrzehnten weltweit, besonders in [Lateinamerika](#) und im südeuropäischen Raum verbreitet. Es ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Initiator (Importeur) aus einem Land kommt, in dem üblicherweise sehr lange Zahlungsziele eingeräumt werden (üblich sind etwa in Spanien 3 bis 6 Monate), die der Lieferant (etwa ein deutsches Unternehmen) aufgrund der in seinem Land üblichen Geschäftsgebräuche schwerlich akzeptieren kann. Beim klassischen *Confirming* kann der Lieferant häufig wählen, ob er der Zahlungszusage des in der Regel im Ausland (Einfuhrland) angesiedelten Bank- oder Factoringinstituts vertrauen möchte oder es vorzieht, ein auf den Factor bezogenes abstraktes [Wertpapier](#) zu erhalten, das er bei einer beliebigen Bank im eigenen Land einlösen kann.

## Unterscheidung zwischen Factoring und Forfaitierung

Eine [Forfaitierung](#) beinhaltet vertraglich konkret bestimmte Forderungen, ist also rechtlich als [Spezieskauf](#) zu qualifizieren.<sup>[21]</sup> Das Factoring hingegen bezieht sich auf den Kauf auch von erst später entstehenden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntem Forderungen und ist daher ein Gattungskauf. Dieser Unterschied kommt zum Ausdruck, wenn den Forderungsverkäufer die Veritätshaftung trifft. Besteht eine verkaufte Forderung nicht oder ist sie nicht abtretbar oder ist sie mit [Einreden](#) behaftet, so kann der Forderungsverkäufer sie beim Factoring durch eine andere Forderung ersetzen, bei einer Forfaitierung hingegen wird er nach § 311a Abs. 2 Satz 1 BGB schadensersatzpflichtig. Hier liegt ein Fall der anfänglichen Unmöglichkeit vor, da beim Spezieskauf die mängelbehaftete Forderung nicht durch eine mängelfreie ersetzt werden kann.

## Betrugsrisiko

Factoring und Forfaitierung unterliegen der Gefahr, dass der Factor-Bank oder dem Forfateur Forderungen verkauft und abgetreten werden, die gar nicht existieren. Zwar gehören diese Risiken zur Veritätshaftung des Forderungsverkäufers, die jedoch ins Leere geht, wenn er in krimineller Absicht die erhaltenen Kaufpreiserlöse zweckfremd verwendet hat. Spektakuläre Betrugsfälle beim Factoring (insbesondere [Balsam AG](#))<sup>[22]</sup> haben zu großen Schäden geführt, weil diese Finanzierungsformen einen Verkauf fingierter Forderungen erleichtern. Die Balsam AG hatte im Jahre 1993 Forderungen „schlicht erfunden, um im Wege der Veräußerung an die *Procedo GmbH* liquide Mittel zu erhalten.“<sup>[23]</sup> Der Betrug fiel im Juni 1994 auf. [FlowTex](#) verkaufte Bohrmaschinen, von denen 85 % nicht existierten, im [Sale-Lease-Back](#)-Verfahren.<sup>[24]</sup> Factor oder Forfateur haben deshalb durch geeignete Kontrollmaßnahmen permanent sicherzustellen, dass für sie kein Veritätsrisiko besteht. Insbesondere können vom Forderungsschuldner Saldenbestätigungen oder [Schuldanerkenntnisse](#) eingeholt werden.